

Allgemeine Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE)/vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBG) für eine Schiebetür in Flucht- und Rettungswegen

Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen sind in der Musterverwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen (MVV TB) C 2.6.10 und C 2.6.13 geregelt - es handelt sich um ein sogenanntes „geregeltes Bauprodukt“.

Über die MVV TB werden technische Regeln für das Produkt definiert, die in Normen, Vorschriften oder Richtlinien beschrieben sind.

Die Richtlinie über automatischen Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR, Stand Dezember 1997) und die DIN 18650-1, -2¹ sind die aktuell gültige Richtlinie und Norm.

Immer dann, wenn von dieser geregelten Bauart „wesentlich abgewichen“ werden soll, ist eine ZiE/vBG erforderlich, die eine Nutzung dieses Produktes im konkreten Einzelfall erlaubt.

1. Wie ist eine wesentliche Abweichung definiert bzw. wie ist sie erkennbar?

- „Wesentlich ist eine Abweichung, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts bzw. die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann.“²
- Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen.
- Im Zweifelsfalle kann die Feststellung einer Abweichung auch mit Hilfe einer anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) abgeklärt werden.

2. Wann muss ein ZiE/vBG eingeholt werden?

- Rechtzeitig vor der geplanten Anwendung eines Bauproduktes, welches von der geregelten Bauart abweicht.

3. Welchen Geltungsbereich hat eine ZiE/vBG?

- Ein Antrag auf ZiE/vBG kann immer nur für die Verwendung eines bestimmten Bauprodukts bei einem bestimmten Bauvorhaben gestellt werden.
- Sollen an einem Bauvorhaben verschiedene Bauprodukte angewendet werden, so ist für jedes ein gesonderter Antrag zu stellen.

4. Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Es muss ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall bzw. vorhabenbezogene Bauartgenehmigung gestellt werden.
- Zusätzliche Unterlagen und Nachweise (entsprechend der gestellten Anforderungen der zuständigen Obersten Baubehörde oder der PÜZ-Stelle).

¹ Die DIN 18650 ist bzgl. der Anforderungen für Flucht- und Rettungswege in der MVV TB aufgeführt. In allen andern Belangen hat die EN 16005 die DIN 18650 abgelöst.

² Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; Merkblatt ZiE Nr. 1 - Allgemeine Hinweise zu Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) nach Art. 20 Bayerische Bauordnung (BayBO) und zu vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBg) nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BayBO (Fassung Mai 2023)

5. Wo werden die Unterlagen eingereicht?

- Der Antrag wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und bei der hierfür zuständigen Obersten Baubehörde eingereicht.

6. Wer kann den Antrag stellen?

- Grundsätzlich kann jeder, der am Bau Beteiligten und daran ein berechtigtes Interesse hat, den Antrag auf ZiE/vBG stellen (z.B. Bauherr, Fachplaner, Generalunternehmer, oder der Hersteller des Bauproduktes).
- Wird der Antrag nicht vom Bauherrn gestellt, so sollte aus dem Antrag eindeutig hervorgehen, dass er über Art und Umfang des Antrages auf ZiE informiert ist.
- Soll ein Antrag „im Auftrag“ gestellt werden, so ist den Antragsunterlagen eine vom Bevollmächtigenden unterschriebene Vollmacht und Kostenübernahmeerklärung im Original beizufügen.

7. Welche Angaben sind bei der Beantragung mindestens erforderlich?

- Ausführliche Beschreibung des beantragten Bauprodukts einschließlich der vorgesehenen Verwendung.
- Eine Darstellung der beantragten wesentlichen Abweichung einschließlich der zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen.
- Übersichtspläne mit Kennzeichnung der Einbauorte des Produktes im Bauvorhaben
- Detail- und Konstruktionspläne bei Bedarf
- Genaue Adresse und Bezeichnung des Bauvorhabens
- Angabe von Antragsteller, Bauherr, zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, evtl. eingeschaltete Sachverständige

8. Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

- Der Antragsteller hat für das Bauprodukt nachzuweisen, dass vom Produkt keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen ausgehen.
- Für den Nachweis hat der Antragsteller häufig ein objektbezogenes Gutachten einer sachverständigen Person bzw. Stelle vorzulegen. Die Auswahl des Gutachters ist mit der Obersten Baubehörde abzustimmen.

9. In welcher Form wird die ZiE/vBG erteilt?

- Eine ZiE/vbG wird in Form eines Zustimmungsbescheides erteilt. Der Zustimmungsbescheid ergeht an den Antragsteller. Eine Kopie erhalten der Bauherr und die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde und erforderlichenfalls weitere der am Bauvorhaben Beteiligten.

10. Welche Kosten und Gebühren fallen an?

- Für die Bearbeitung einschließlich der Erteilung des Zustimmungsbescheides wird auf der Grundlage des Kostengesetzes (KG) eine Gebühr erhoben, die unter Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes bemessen wird. Es muss von Kosten bis 8.000 € ausgegangen werden, die i.d.R. vom Bauherrn zu tragen sind.
- Zusätzliche Kosten entstehen i.d.R. durch erforderliche Begutachtungen, die jeweils nach Aufwand abgerechnet werden.

Folgende Hinweise zu den Inhalten des Zustimmungsbescheides sind zu beachten.

Es ist dringend zu empfehlen, den eingehenden Zustimmungsbescheid sorgfältig und vollständig zu prüfen.

In den z.T. sehr ausführlichen Texten des Bescheides finden sich häufig noch Bedingungen der Baubehörde, an die die Zustimmung geknüpft ist. Unter Umständen können diese Bedingungen jedoch faktisch nicht erfüllt werden, so dass die ZiE/vBG ihre Grundlage wieder verliert.

Editorielle Änderung: 25.06.2024

Impressum
Fachverband Türautomation e. V. (FTA)
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen
Tel: +49 2331 2008-0,
Fax: +49 2331 2008- 40
www.fta-online.de
info@fta-online.de

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.